

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2023 NR 05

MÜNSTER 14.11.2023

- 01 Grundsätze für die Zusammensetzung der Jury zur Vergabe von Stipendien sowie zum Vorschlag für die Nominierung externer Stipendien bzw. Förderprogramme (Beschluss des Rektorats vom 31.10.2023)
- 02 Zweite Änderungsordnung der Promotionsordnung der Kunstakademie Münster vom 14.11.2023
- 03 Ordnung zur Durchführung von Berufungsverfahren sowie zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur und zur Bestellung von Gastprofessuren (Berufungsordnung) vom 14.11.2023

HERAUSGEBERIN

Die Rektorin der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat Akademische und
Studentische Angelegenheiten
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

**Grundsätze für die Zusammensetzung der Jury zur Vergabe von Stipendien sowie zum Vorschlag
für die Nominierung externer Stipendien bzw. Förderprogramme**
vom 31.10.2023

Das Rektorat der Kunstakademie Münster hat in seiner Sitzung vom 31.10.2023 folgende Grundsätze beschlossen:

- 1) Zur Vergabe folgender Stipendien
- Aufenthaltsstipendium in der Cité Internationale des Arts Paris
 - Atelierstipendium Schulstraße
 - Reisetstipendium der Kunstakademie Münster
 - Salzburger Sommerakademie


sowie zur Nominierung für folgende Stipendien

- Karl Schmidt-Rottluff Stipendium
- Förderung des Cusanuswerks
- Förderung der Stiftung des deutschen Volkes
- Bundespreis für Kunststudierende

wählt der Senat auf Vorschlag des Rektorats eine Stipendienjury für die Amtszeit eines Kalenderjahres.

- 2) Die Stipendienjury soll wie folgt besetzt werden:
- vier hauptamtliche künstlerische Professor*innen
 - ein*e hauptamtlich wissenschaftlich Lehrende*r
 - ein studentisches Mitglied
 - ein externes Mitglied
- 3) Die professoralen Mitglieder der Hochschule sollen bei der Besetzung in einem rollierenden Verfahren an der Kommissionsarbeit beteiligt werden.
- 4) Die Mitglieder der Stipendienjury unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und werden organisatorisch durch die Verwaltung der Hochschule betreut.

Münster, 31.10.2023


Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

Zweite Änderungsordnung der Promotionsordnung der Kunstakademie Münster
vom 14.11.2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in Verbindung mit § 15 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in den derzeit gültigen Fassungen hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Kunstakademie Münster vom 17.11.2015 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 07.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ihm gehören stimmberechtigt alle hauptamtlichen Professor*innen wissenschaftlicher Fächer sowie ein*e wissenschaftliche Mitarbeiter*in an. Dem Ausschuss kann ein*e Professor*in eines künstlerischen Fachs mit Stimmrecht angehören. Darüber hinaus nehmen beratend ein*e Mitarbeiter*in aus Technik oder Verwaltung sowie ein*e Studierende*r teil, die bzw. der das Grundstudium an der Kunstakademie Münster erfolgreich abgeschlossen hat.“

In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r können nur aus der Gruppe der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrenden im Sinne des § 12 (1) Nr. 1 KunstHG NRW gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 14.11.2023

Münster, 14.11.2023



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

Ordnung
zur Durchführung von Berufungsverfahren sowie zur Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur und zur Bestellung von Gastprofessuren
(Berufungsordnung)
vom 14.11.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 31, 34 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in der Fassung der Bekanntgabe vom 30.11.2021 hat die Kunstakademie Münster die folgende Berufsungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 2 Ausschreibung

Abs. 1 Grundsatz

Abs. 2 Verzicht auf die Ausschreibung

§ 3 Berufungskommission

Abs. 1 Zusammensetzung und

Mitgliedschaft Abs. 2 Wirksamkeit der Beschlüsse

Abs. 3 Arbeitsweise

Abs. 4 konstituierende Sitzung

Abs. 5 Vorsitz und stellvertretender

Vorsitz

§ 4 Berufsungsbeauftragte*r

§ 5 Arbeit der Berufsungskommission

Abs. 1 Kriterienkatalog

Abs. 2 Auswahl der Bewerber*innen

Abs. 3 Erarbeitung des

Berufungsvorschlags Abs. 4 Vorlage des

Berufungsvorschlags und

Beschlussfassung des Senats

Abs. 5 Einholung der Gutachten

Abs. 6 Erstellung und Vorlage des

Berufungsberichts

§ 6 Entscheidung über den Berufsungsbericht

Abschnitt II

Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professur und Honorarprofessur

§ 7 Voraussetzungen der Verleihung

Abs. 1 Außerplanmäßige Professur

Abs. 2 Honorarprofessur

Abs. 3 weitere Voraussetzung

§ 8 Einleitung des Verfahrens

§ 9 Behandlung im Senat

§ 10 Beschlussfassung

§ 11 Entscheidung über den Antrag

§ 12 Rechte und Pflichten

Abs. 1 Rechte

Abs. 2 Pflichten

§ 13 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Abschnitt III

Bestellung von Gastprofessuren

§ 14 Bestellung von Gastprofessuren

§ 15 Verfahren zur Bestellung von Gastprofessuren

Abs. 1 Ausschreibung

Abs. 2 Findungskommission

Abs. 3 Bestellung durch Rektor*in

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Berufung von Hochschul-
lehrerinnen und Hochschullehrern
im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1
KunstHG (Professor*innen,
nebenberufliche Professor*innen
und Juniorprofessor*innen) -
Abschnitt I
- die Verleihung der Bezeichnung
außerplanmäßige Professur und
Honorarprofessur – Abschnitt II –
- die Bestellung von Gastprofessuren
– Abschnitt III –

Abschnitt I

Berufung von Hochschullehrerinnen und
Hochschullehrern

§ 2 Ausschreibung

(1) Grundsatz

Die Stellen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden gem. § 31 Abs. 1 KunstHG vom Rektorat auf Vorschlag des Senats öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Die Berufungskommission leitet den Entwurf des Ausschreibungstextes unverzüglich dem Rektorat zu. Das Rektorat entscheidet über den endgültigen Ausschreibungstext. Die Berufungskommission gibt Empfehlungen für die Ausschreibungsmedien.

(2) Verzicht auf die Ausschreibung

Von der Ausschreibung kann nur in den Fällen des § 31 Abs. 1 S. 3 KunstHG ausnahmsweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Senats und nach Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 3 Berufungskommission

(1) Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats ernannt.

Die Berufungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 5 Vertretungen der Gruppe der Hochschullehrer*innen
- 2 Vertretungen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
- 2 Studierende, die möglichst aus unterschiedlichen künstlerischen Klassen stammen.

Die*der bisherige Stelleninhaber*in soll der Berufungskommission nicht angehören. Der Berufungskommission soll mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören. Es kann nicht den Vorsitz der Berufungskommission oder die Stellvertretung übernehmen. Das auswärtige Mitglied erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission die entstandenen notwendigen Auslagen (entstandene Fahrtkosten sowie Übernachtungsaufwand) erstattet. Hierzu bedarf es der vorherigen Absprache

zwischen der*m Vorsitzenden der Berufungskommission und der*m Kanzler*in, die zu einer Begrenzung der Erstattung (Maximalbetrag) führen kann.

Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission impliziert die Verpflichtung zur Bereitschaft, den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, die Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Rektorat ernannten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die Mitgliedschaft zu übernehmen, ernennt das Rektorat ein Ersatzmitglied – hinsichtlich der studentischen Kommissionsmitglieder im Benehmen mit den studentischen Vertreter*innen im Senat. Ein benanntes Ersatzmitglied hat sich besonders sorgfältig mit dem bisherigen Verfahrensablauf und den Bewerbungen auseinanderzusetzen.

(2) Wirksamkeit der Beschlüsse

Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission.

Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abgabe eines Votums von Mitgliedern, die an der persönlichen Anwesenheit an der Sitzung aus einem von der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission anerkannten Grund

verhindert sind, ist nur ausnahmsweise möglich, wenn das Votum den erklärten Willen unzweifelhaft und eindeutig erkennen lässt. Hierüber entscheidet die*der Vorsitzende der Berufungskommission nach vorheriger Beratung mit der*dem Berufungsbeauftragten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Berufungskommission kann einen

abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat.

Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

(3) Arbeitsweise

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich, die

künstlerischen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Vorstellungsrunden (Probelehrvorträge) sind hochschulöffentlich und werden im Newsletter der Hochschule oder in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.

Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die einen Anwesenheitsvermerk, den Hergang der Sitzung und die wichtigsten Beratungs- sowie Abstimmungsergebnisse wiedergeben. Die Besprechungen der durchgeführten

Vorstellungsveranstaltungen werden ebenfalls in Form von Ergebnisprotokollen in ihren wesentlichen Inhalten, Beurteilungskriterien und Beurteilungsergebnissen festgehalten. Sämtliche Protokolle werden von der*dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens und des Berufsberichts. Sie sind streng vertraulich zu behandeln.

(4) Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission lädt die*der Rektor*in die Mitglieder der Berufungskommission ordnungsgemäß ein. Sie*er erläutert das Profil der ausgeschriebenen Professur. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der*dem Rektor*in auf ihre Verschwiegenheitspflicht über alle das Berufungsverfahren betreffenden Angelegenheiten hingewiesen. Insbesondere weist sie*er darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht einer Verletzung der Dienstpflichten entspricht und ihr*ihm als Dienstvorgesetzter*in anzuzeigen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über den Abschluss des Berufungsverfahrens hinaus unbefristet.

(5) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, die*der der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. Das Gleiche gilt für den stellvertretenden Vorsitz. Die*der gewählte Vorsitzende übernimmt nach der Wahl die Sitzungsleitung.

Die*der Vorsitzende der Berufungskommission ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Berufungskommission sowie für den Abschluss des Berufsberichts verantwortlich. Darüber hinaus trägt sie*er dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß beteiligt sowie die entsprechenden Sorgfaltspflichten des Landesgleichstellungs- sowie des Schwerbehindertenrechts beachtet werden; hierzu setzt sie*er sich

insbesondere ins Benehmen mit der*dem Berufsbeauftragten.

§ 4 Berufsbeauftragte*r

Die*der Kanzler*in der Hochschule nimmt die Funktion der*des Berufsbeauftragten im Sinne des § 31 Abs. 4 KunstHG wahr. Sie*er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und sich über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu informieren. Sie*er ist dem Rektorat berichtspflichtig. Sie*er kann im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgabe an eine*n Vertreter*in delegieren, die*der hierzu entsprechend qualifiziert ist.

§ 5 Arbeit der Berufungskommission

(1) Kriterienkatalog

Zu Beginn ihrer Tätigkeit erstellen die Mitglieder der Berufungskommission einen Ausschreibungstext und einen darauf basierenden Kriterienkatalog, der für die engere Auswahl der Bewerber*innen maßgebend ist. Dieser Kriterienkatalog umfasst die einzelnen in § 29 KunstHG vorgegebenen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Kriterien.

Kriterien für künstlerische Professuren:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird;
3. herausragende künstlerische Leistungen, deren

Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht wird; diese Frist kann verkürzt werden, wenn im Berufungsverfahren festgestellt wird, dass die*der Bewerber*in den anderen sich bewerbenden Personen in ihren*seinen künstlerischen Leistungen überlegen ist.

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und den Voraussetzungen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 die besondere künstlerische Befähigung, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer dreijährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Satz 3 Nummer 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

Soweit es der Eigenart des Faches oder den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Nr. 1 und 3 und Satz 4 hinsichtlich des Nachweises des Vorliegens der besonderen künstlerischen Befähigung, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

Kriterien für wissenschaftliche Professuren:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professor*innen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt.

Soweit es der Eigenart des Faches oder den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Nr. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(2) Auswahl der Bewerber*innen

Nach Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen trifft die Berufungskommission unter Zuhilfenahme des Ausschreibungsprofils sowie des Kriterienkataloges eine Auswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerber*innen. Diese Entscheidung wird mit Begründung im Protokoll festgehalten.

Hält die Berufungskommission die Einleitung des Berufungsverfahrens noch nicht für sachgerecht, kann eine Wiederholungsausschreibung erfolgen. In diesem Falle wird das Verfahren unterbrochen, die bisherigen Bewerber*innen werden entsprechend informiert. Die Wiederholungsausschreibung erfolgt durch das Rektorat nach Vorschlag durch den Senat. Die von der Berufungskommission als qualifiziert erachteten Bewerber*innen werden für das Verfahren weiter berücksichtigt.

Die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen werden in der Regel mindestens zu einer Vorstellungsveranstaltung mit anschließendem Kolloquium eingeladen. Die Modalitäten der Vorstellungsveranstaltungen legt die Berufungskommission je nach Fach und Aufgabenbereich fest. Die Vorstellungsveranstaltungen sind hochschul- öffentlich. Sie finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Mitteilung an das Rektorat und durch Bekanntmachung im Newsletter oder in anderer geeigneter Weise der Hochschulöffentlichkeit bekanntzugeben. Das anschließende Kolloquium mit den Bewerber*innen wird nichtöffentlich mit den Mitgliedern der Berufungskommission geführt. An diesen Kolloquien haben alle Mitglieder des erweiterten Senats in Berufsangelegenheiten im Sinne von § 9 Abs. 1 der Grundordnung der

Kunstakademie Münster Gelegenheit zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht.

Die Berufungskommission hat jederzeit die Möglichkeit, die listenfähigen Bewerber*innen auch zu weiteren Vorstellungsrunden zu laden.

(3) Erarbeitung des Berufungsvorschlags

Nach Ablauf aller Vorstellungsveranstaltungen stellt die Berufungskommission nach intensiver und gründlicher Beratung fest, welche Bewerber*innen für den Berufungsvorschlag geeignet sind (Listenfähigkeit). Sind weniger als drei Bewerber*innen listenfähig, so befindet die Berufungskommission darüber, ob weitere Bewerber*innen geladen werden sollen.

Die Berufungskommission erarbeitet auf der Grundlage der von ihr festgestellten fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Bewerber*innen und der hierüber erfolgten Abstimmung einen für jede*n Einzelne*n begründeten schriftlichen Vorschlag, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll (Dreierliste). Die Abstimmung hierzu erfolgt für jeden Listenplatz einzeln, beginnend mit dem ersten Listenplatz.

Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 13 Abs. 3 KunstHG).

Die Begründungen für die Aufnahmen in den Berufungsvorschlag sowie die Reihenfolge der aufgenommenen

Bewerber*innen sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Ausnahmefälle, d.h. insbesondere

- die Berücksichtigung von Bewerber*innen, die bereits Mitglieder der Hochschule sind ("Hausberufungen i.S.v. § 30 Abs. 2 KunstHG"),
- das Abweichen von der Dreierliste durch Erstellung einer Zweier- oder Einerliste oder
- das gleichrangige Platzieren von Bewerber*innen

sind von der Berufungskommission gesondert und ausführlich zu begründen.

(4) Vorlage des Berufungsvorschlags und Beschlussfassung des Senats

Die*der Berufungskommissionsvorsitzende berichtet im Senat über den Verfahrensablauf und das Zustandekommen des Berufungsvorschlags. Die Berufungsunterlagen können von den Senatsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln. Über den der*dem Rektor*in vorzulegenden Berufungsvorschlag beschließt der erweiterte Senat im Sinne von § 9 Abs. 1 der Grundordnung der Kunstakademie Münster in geheimer Abstimmung. Wird der Berufungsvorschlag vom erweiterten Senat abgelehnt, ist eine einmalige Zurückweisung an die Berufungskommission unter Angabe der Gründe für die Zurückweisung möglich. Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats erneut einen Berufungsvorschlag zu erarbeiten und dem erweiterten Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach erneuter Vorlage durch die Berufungskommission beschließt der

erweiterte Senat über den der*dem Rektor*in vorzulegenden Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung.

(5) Einholung der Gutachten

Für jede*n ausgewählte Bewerber*in sollen zwei Gutachten auswärtiger Professor*innen oder in geeigneten Fällen von auswärtigen künstlerisch/wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeiten durch die*den Vorsitzende*n eingeholt werden. Die Gutachter*innen werden von der*dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern benannt. Vorschläge der Bewerber*innen können dabei berücksichtigt werden. Mitglieder der Berufungskommission dürfen nicht zugleich als Gutachter*innen benannt werden. Ein*e Gutachter*in darf nur über eine*n Bewerber*in ein Gutachten abgeben; der in Aussicht genommene Listenplatz der*des Bewerber*in wird der*dem Gutachter*in jedoch nicht mitgeteilt. Die Korrespondenz mit der*dem Gutachter*in führt die*der Berufsbeauftragte. Weichen zwei Gutachten im Ergebnis erheblich voneinander ab, so benennt die Berufungskommission eine*n dritte*n Gutachter*in. Ist innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung das Gutachten nicht eingegangen, beauftragt die*der Vorsitzende der Berufungskommission eine*n Ersatzgutachter*in. Liegen innerhalb von vier Monaten nach der letzten Vorstellung die Gutachten noch nicht vor, kann das Rektorat die Gutachter*innen für die noch ausstehenden Gutachten bestimmen.

(6) Erstellung und Vorlage des Berufsberichtes

Die*der Vorsitzende der Berufungskommission erstellt zusammen mit

der*dem Berufungsbeauftragten auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten den abschließenden Berufungsbericht, der den Ablauf des Verfahrens von der Ausschreibung bis zur Erstellung der Vorschlagsliste und die Reihenfolge der Listenplätze umfassend dokumentieren soll.

Der Berufungsbericht ist der*dem Rektor*in mit sämtlichen Unterlagen zu übergeben.

§ 6 Entscheidung über den Berufungsbericht

Die*der Rektorin entscheidet über den Berufungsvorschlag des erweiterten Senats. Sie*er kann eine*n Professor*in abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern.

Ohne Vorschlag des erweiterten Senats kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, kein Vorschlag vorgelegt worden ist, wenn der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen worden ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen von Satz 2 und Satz 3 informiert die*der Rektor*in die*den Vorsitzende*n der Berufungskommission sowie den Senat, die hierzu eine Stellungnahme abgeben können. Ihre/seine abschließende Entscheidung teilt die*der Rektor*in der*dem Vorsitzende*n der Berufungskommission und dem Senat mit.

Abschnitt II

Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professur und Honorarprofessur

§ 7 Voraussetzungen der Verleihung

(1) Außerplanmäßige Professur

Die Kunstakademie Münster verleiht die Bezeichnung außerplanmäßige Professor*in an Personen, die die Einstellungsbedingungen eine*r Professor*in nach § 29 KunstHG erfüllen und hervorragende Leistungen sowohl in der Kunst oder Forschung als auch in der Lehre erbringen (§ 34 Abs. 1 KunstHG).

(2) Honorarprofessur

Die Kunstakademie Münster verleiht die Bezeichnung Honorarprofessur an Personen, die auf einem an der Kunsthochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen entsprechen (§ 34 Abs. 1 KunstHG).

(3) Weitere Voraussetzung

Die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur oder Honorarprofessur setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

§ 8 Einleitung des Verfahrens

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professor*in oder Honorarprofessur sind die Mitglieder der Gruppen nach § 12 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 KunstHG NRW. Der Vorschlag ist an die*den Rektor*in zu richten. Dem Vorschlag ist eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen, welche sich zu den Anforderungen des § 34 KunstHG, insbesondere zu folgenden Punkten verhält:

- Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der*des Vorgeschlagenen erkennbar ist
- Hervorragende künstlerische bzw. wissenschaftliche Leistungen sowie bisherige Lehrtätigkeit der*des Vorgeschlagenen
- Aufgaben, die von der*dem Vorgeschlagenen in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben übernommen werden sollen
- Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist

Die*der Rektor*in informiert den Senat über den Vorschlag und gibt den Mitgliedern des Senats die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 9 Behandlung im Senat

Der Senat entscheidet unter Berücksichtigung der ggf. eingegangenen

Stellungnahmen über die Einleitung des Verfahrens.

Alle an dem Verfahren Beteiligten sind während des gesamten Verfahrens zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht am Verfahren beteiligt sind.

§ 10 Beschlussfassung

Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Antragstellung. Der Beschluss kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen gefasst werden. Jedes Mitglied des Senats kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat.

Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der*dem Rektor*in einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

Die*der Kanzler*in fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen – ggf. mit den eingereichten Sondervoten – an die*den Rektor*in zur Entscheidung weiter.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

Die*der Rektor*in entscheidet über den Antrag nach Beratung im Rektorat. Die Verleihung soll befristet werden.

§ 12 Rechte und Pflichten

(1) Rechte

Die*der außerplanmäßige Professor*in oder Honorarprofessor*in ist nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 KunstHG Angehörige*r der Kunstakademie Münster. Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Außerordentliche Professor*innen sowie Honorarprofessor*innen sind befugt, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die*der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Die Bezeichnung darf nach dem Ausscheiden aus der Hochschule nicht weitergeführt werden.

(2) Pflichten

Die*der Berechtigte ist verpflichtet, in dem Fachgebiet Lehrveranstaltungen in Absprache mit der*dem Rektor*in zu übernehmen. Dabei kann die*der Rektor*in anordnen, dass Lehrveranstaltungen (einschließlich etwaiger Prüfungsleistungen) im Umfang von einer Semesterwochenstunde unentgeltlich zu erbringen sind.

§ 13 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Hochschule abzuhalten – von der*dem Rektor*in widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Kunstakademie Münster nicht mehr besteht oder wenn sich der*die

außerplanmäßige Professor*in oder Honorarprofessor*in an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt.

Die außerplanmäßige Professur oder Honorarprofessur kann durch schriftliche Mitteilung gegenüber der*dem Rektor*in der Kunstakademie Münster auf die vorliegende Bezeichnung außerplanmäßige Professur oder Honorarprofessur verzichten.

Abschnitt III

Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 14 Bestellung von Gastprofessuren

Professor*innen anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professor*innen wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum als Gastprofessor*innen bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

§ 15 Verfahren zur Bestellung von Gastprofessuren

(1) Ausschreibung

Die Stellen für Gastprofessuren können öffentlich ausgeschrieben werden. Das Rektorat entscheidet, ob eine Stelle für

eine Gastprofessur öffentlich
ausgeschrieben wird.

(2) Findungskommission

Werden Stellen für Gastprofessuren öffentlich ausgeschrieben, bestellt der Senat eine Findungskommission. Die Findungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 3 Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 2 Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 2 Studierenden.

Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der von der Rektor*in bestellt wird. Die Ausschreibung der Stelle einschließlich der Erstellung des Ausschreibungstextes erfolgt durch die*den Rektor*in.

Die Findungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen, führt nach Bedarf Gespräche mit den Bewerber*innen und erstellt einen Bestimmungsvorschlag und legt diesen dem Senat zur Beschlussfassung vor. Nach Beratung im Senat wird der*dem Rektor*in durch den Senat ein Bestimmungsvorschlag unterbreitet. Die Bestellung der/des Vorgeschlagenen erfolgt nach Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben durch die*den Rektor*in.

(3) Bestellung durch Rektor*in

Werden Stellen für Gastprofessuren nicht öffentlich ausgeschrieben, erfolgt die Bestellung nach Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen durch die*den Rektor*in nach einem Vorschlag durch den Senat. Jedes Senatsmitglied ist hierzu vorschlagsberechtigt.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Kunstakademie Münster in Kraft.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren werden nach der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Ordnung unter Beachtung des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) abgewickelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 14.11.2023

Münster, 14.11.2023



Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin

Die vorstehenden Ordnungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden